

Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“

Projektgebiet Planungsregion Vorpommern
 Auftraggeber Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
 Aufgabe Erstellung eines Fachgutachtens zum maximal zulässigen Umfassungswinkel
 (in Zusammenarbeit mit DOMBERT RECHTSANWÄLTE)
 Leistungszeit 2012/2013

Regionalplanung

Umweltplanung

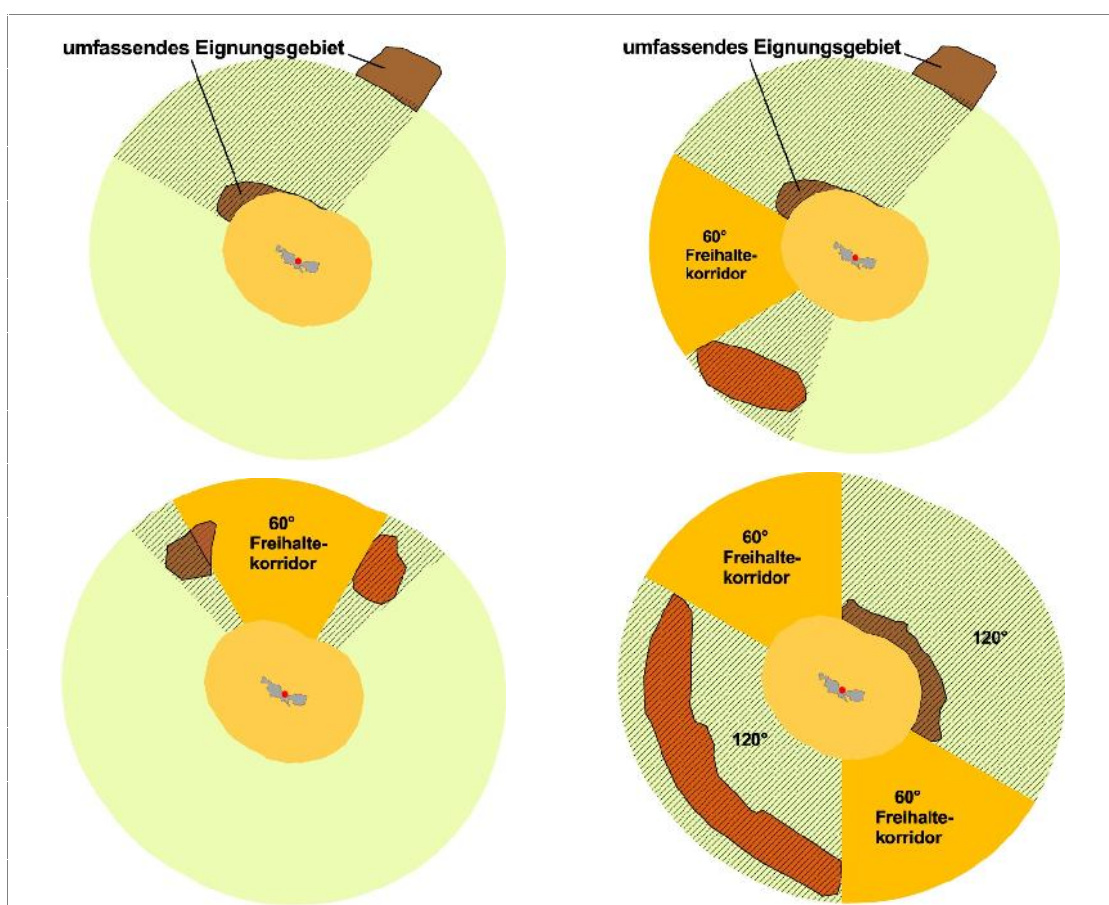
Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie



Methodikentwicklung zur Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010) werden bereits schon jetzt einzelne Gemeinden von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (WEA) in unterschiedlicher Ausprägung umgeben. Dieser Effekt kann sich durch Berücksichtigung des überarbeiteten Kriterienkatalogs „Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen“ vom 22.05.2012 des Landes M-V verstärken.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V hat daher beschlossen, ein Gutachten in Auftrag gegeben, um die möglichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität bei der Umfassung von Ortschaften mit Windenergieanlagen fachgutachterlich zu prüfen und bewerten zu lassen. Ziel dieses Gutachtens sollte es sein, für die Fortschreibung

des RREP VP ein Kriterium zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität zu schaffen, die aus der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen resultieren können.

Zu Beginn wurden die rechtlichen und raumordnerischen Grundlagen sowie die Ergebnisse zu möglichen Beeinträchtigungen des Menschen aufgrund der Umfassung von Siedlungen durch WEA dargestellt. Darauf aufbauend wurde seitens der Rechtsprechung geprüft, ob und inwieweit auf der Ebene der Regionalplanung Ausschlusskriterien zur Verhinderung einer sogenannten „Umzingelungswirkung“ zulässig sind. Als Ergebnis wurde ein Kriterium zur „Umfassung von Siedlungen durch WEA“ am Beispiel der Planungsregion Vorpommern definiert.